



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Adam FARKAS
Exekutivdirektor
Europäische Bankenaufsichtsbehörde
(EBA)
One Canada Square (Floor 46)
Canary Wharf
London E14 5AA
Vereinigtes Königreich

Brüssel, den 7. Februar 2017
WW/ALS/sn/D(2017)0279 C 2016-1173
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betr.: Stellungnahme zur Vorabkontrolle der Whistleblowing-Strategie der EBA - Fall 2016-1173

Sehr geehrter Herr Farkas,

am 16. Dezember 2016 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (Verordnung) des Verfahrens bei Whistleblowing.

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung ist diese Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben; nicht enthalten in dieser Frist sind die Zeiten, in denen der Fall wegen Ersuchen um weitere Informationen ausgesetzt ist.¹ Da der EDSB Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Verfahrens zur Meldung von Missständen² herausgegeben hat, wird in der Darstellung des Sachverhalts und in der rechtlichen Prüfung nur auf die Aspekte eingegangen, die von diesen Leitlinien abweichen oder anderweitig der Verbesserung bedürfen.

Im weiteren Verlauf der Stellungnahme sind Empfehlungen und Hinweise des EDSB fett hervorgehoben.

¹ Das Verfahren war vom 3. bis 6. Januar 2017 zum Einholen weiterer Informationen und vom 23. Januar bis 3. Februar 2017 für die Kommentierung durch den DSB ausgesetzt. Der EDSB hat daher seine Stellungnahme spätestens am 2. März 2017 vorzulegen.

² Abrufbar auf der Website des EDSB unter folgendem Link:

https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/16-07-18_Whistleblowing_Guidelines_DE.pdf

Beschreibung und Bewertung

1. Fallweise Übermittlung von Informationen

Verfahren zur Meldung von Missständen sollen sichere Kanäle für jeden bereitstellen, der Kenntnis von möglichen Fällen von Betrug, Korruption oder anderen schweren Missständen und Unregelmäßigkeiten erlangt und diese meldet. In der Whistleblowing-Strategie der EBA heißt es unter *4. Meldeverfahren, Ziffer 13*, dass der Empfänger der Information verpflichtet ist, die Information unverzüglich an OLAF weiterzuleiten. Der EDSB weist darauf hin, dass OLAF die für die Untersuchung von Betrug zu Lasten des EU-Haushalts zuständige Stelle ist. Da das Whistleblowing-Verfahren nicht nur zur Aufdeckung potenziellen Betrugs angewandt wird, besteht die Möglichkeit, dass die EBA Informationen erhält, die nicht in den Zuständigkeitsbereich von OLAF fallen. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung können personenbezogene Daten innerhalb von oder zwischen Organen oder Einrichtungen übermittelt werden, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen. **Die EBA sollte daher die Voraussetzungen für eine Übermittlung personenbezogener Daten an OLAF in jedem Einzelfall prüfen und ihre Whistleblowing-Strategie und Datenschutzerklärung entsprechend ändern.**

2. Gewährleistung der Vertraulichkeit aller an einer Meldung von Missständen beteiligten Personen

Der EDSB begrüßt, dass die EBA den Schutz der Identität des Whistleblowers und der von einer Meldung betroffenen Bediensteten schützt. Eine Möglichkeit hierzu ist die Beschränkung des Zugangs zu den Meldungen. In der Meldung werden potenzielle Empfänger erwähnt, die die Daten jedoch nur erhalten, wenn sie sie unbedingt benötigen; dazu gehören der Ethik-Beauftragte, Mitglieder des Betrugsbekämpfungsteams, das Referat Rechtliche Angelegenheiten, HR, der betreffende Referatsleiter, der betreffende Abteilungsleiter, die für die interne Verwaltungsuntersuchung benannten Beauftragten und der Exekutivdirektor. In der Whistleblowing-Strategie heißt es ferner in *Abschnitt 4.1 Ziffer 11 und Abschnitt 9.1, Ziffer 54*, dass auch der unmittelbare Vorgesetzte und Führungskräfte die Meldungen erhalten. Auch wenn wir die Lage bei der EBA nicht genau kennen, könnte dies zur Folge haben, dass es noch andere Kategorien von Empfängern als die von der EBA in der Meldung und der Datenschutzerklärung erwähnten gibt. Ferner besteht die Gefahr, dass mit steigender Zahl von Personen, die als erste Ansprechpartner genannt werden, die Meldungskanäle weniger klar und weniger definiert wird, was sich wiederum auf die Bereitschaft der Whistleblower auswirken könnte, Missstände zu melden.

Internen Zugriff auf die verarbeiteten Daten dürfen nur Personen haben, die die Daten unbedingt kennen müssen. **Der EDSB weist darauf hin, dass es darauf ankommt, so wenige Personen wie möglich einzubeziehen, um die Vertraulichkeit in einer Meldung verarbeiteter personenbezogener Daten zu schützen.** In Anbetracht dessen sollte die EBA die Meldung, die Whistleblowing-Strategie und die Datenschutzerklärung so ändern, dass den betroffenen Personen klar ist, wer die Meldungen erhält.

3. Information der betroffenen Personen

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung hat die betroffene Person (Whistleblower) das Recht, Informationen zu den Empfängern oder Kategorien von Empfängern der Daten zu erhalten.

In der Meldung heißt es in Abschnitt 7, dass „*Whistleblower über mögliche Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten des Whistleblowers [...] informiert werden*“. Der Datenschutzerklärung ist hingegen nicht zu entnehmen, wie die Meldungskanäle verlaufen und welche Bediensteten der EBA Zugriff auf die personenbezogenen Informationen in den Meldungen haben. Die **EBA sollte daher in die Datenschutzerklärung detaillierte Angaben zu den Empfängern aufnehmen und**, wie bereits gesagt, **sie zum Thema Empfänger an die Meldung und die Whistleblowing-Strategie anpassen**. Darüber hinaus ist in **Absatz 6 der Datenschutzerklärung** von einem Verfahren die Rede, (Gehaltsanpassung durch HR), das nach Durchführung einer Untersuchung als Ergebnis eines Disziplinarverfahrens möglicherweise eingeleitet wird. Dieses Verfahren ist durch den Zweck des Whistleblowing-Verfahrens nicht abgedeckt, und die **EBA sollte daher diesen Absatz aus der Datenschutzerklärung streichen**.

4. Sicherheitsmaßnahmen

[...]

* *
*

Mit Blick auf den Grundsatz der Rechenschaftspflicht vertraut der EDSB darauf, dass die EBA dafür Sorge tragen wird, dass diese Erwägungen und Empfehlungen in vollem Umfang umgesetzt werden. Der EDSB hat daher beschlossen, **den Fall 2016-1173 abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

(unterzeichnet)

Verteiler: Datenschutzbeauftragter, EBA